



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzminister

Strukturelle Entlastungen des Landeshaushalts

In welcher Höhe haben folgende Maßnahmen in den einzelnen Jahren von 1996 bis 2012 (für 2011 und 2012 Prognose gemäß beschlossenenem Doppelhaushalt) zu strukturellen Entlastungen des Landeshaushalts geführt? In welchem Jahr und mit welchen Mehrheiten wurden die jeweiligen Maßnahmen beschlossen?

Vorbemerkung der Landesregierung:

Das Hinterfragen einzelner Maßnahmen ersetzt nicht die Erkenntnis, dass die konsumtiven Ausgaben bei sinkenden Investitionen in der Zeit von 1990 bis 2005 um mehr als die Hälfte gesteigert wurden.

Die Beschlüsse zu den einzelnen Maßnahmen wurden jeweils mit Regierungsmehrheit gefasst. Die Regierungsmehrheit setzte sich im angefragten Zeitraum wie folgt zusammen:

- 14. Legislaturperiode 1996-2000: Koalition von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 15. Legislaturperiode 2000-2005: Koalition von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 16. Legislaturperiode 2005-2009: Koalition von CDU und SPD
- 17. Legislaturperiode 2009-2012: Koalition von CDU und FDP

- Abbau von Stellen gemäß Umdruck 17/2933, letzte Spalte (Stellen ohne Wirtschaftsbetriebe, ohne Schulen zzgl. Ausgliederungen)

Antwort:

Haushalts-jahr	Stellen ohne Wirtschaftsbetriebe, ohne Schulen zzgl. Stellenverlagerungen	Abbau von Stellen	Erläuterungen
1996	35.053		
1997	34.810	-243	
1998	34.196	-614	
1999	33.479	-717	
2000	33.134	-345	
2001	32.880	-254	
2002	32.974	94	
2003	33.090	116	
2004	33.043	-47	
2005	32.993	-50	
2006	31.549	-1.444	Mit dem Haushalt 2006 wurden 1.620 Stellen (Straßenbau) aus dem Kernhaushalt in Wirtschaftsbetriebe verlagert.
2007	31.940	391	
2008	31.894	-46	
2009	31.531	-363	
2010	31.432	-99	
2011	30.834	-598	
2012	30.708	-126	
	Gesamt kumuliert:	-4.102	

Einzelheiten zu den Stellenverlagerungen ergeben sich aus den Erläuterungen im Umdruck 17/2933.

Bei dem im Zeitraum von 1996 bis 2012 dargestellten Abbau von Stellen ist zu beachten, dass die in der Gesamtsumme enthaltenden Stellenverlagerungen sich jeweils nur auf das Jahr der Verlagerung beziehen.

Hintergrund ist ursprünglich gewesen, ausgegliederte Stellen aus dem "originären" Stellenplan des Landeshaushalts darzustellen, um die Gründung der Landesbetriebe hervorzuheben.

- Mehrarbeit Beamte (außer LehrerInnen) durch Erhöhung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit auf 40 und auf 41 Stunden

Antwort:

Der Beschluss einer Erhöhung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 39,5 auf **40 Stunden** entsprang einer Klausurtagung der Landesregierung zum Nachtragshaushalt 2001 und zu den Eckwerten für den Haushalt 2002 am 05. und 06.06.2001.

Die Arbeitszeiterhöhung wurde am 24.07.2001 von der Landesregierung im Rahmen der ohnehin zu ändernden Arbeitszeitverordnung als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung beschlossen und trat am **01.01.2002** in Kraft.

Die Erhöhung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 auf **41 Stunden** wurde am 17.01.2006 von der Landesregierung beschlossen und trat am **01.08.2006** in Kraft. Die Arbeitszeiterhöhung für Beamte war eine von mehreren im Koalitionsvertrag vereinbarten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung. In der Begründung zu der entsprechenden Änderung der Arbeitszeitverordnung wurde ausgeführt, dass die Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten um eine Stunde zu einer Senkung der Personalkosten führen und damit zu einer Entlastung des Landeshaushalts beitragen würde (Personalkosteneinsparungen durch weiteren Personalabbau und die Reduzierung erforderlicher Neueinstellungen).

- Erhöhung Pflichtstundenzahl für LehrerInnen

Antwort:

In dem genannten Zeitraum wurde der Pflichtstundenerlass wie folgt geändert:

Jahr	Vorgang/Änderung des Pflichtstundenerlasses	Stellenmäßige Auswirkung
1999	Erhöhung um eine halbe Stunde ab 01.08.1999 (angestellte Lehrkräfte ausgenommen)	Entfristung der seit 1.1.1994 geltenden Pflichtstundenerhöhung
2002	Erhöhung um eine halbe Stunde bei Lehrkräften des höheren Dienstes ab 01.08.2002	-162
2006	Erhöhung um eine halbe Stunde an allen Schularten außer Hauptschulen	-322
2010	Erhöhung um eine Stunde im höheren Dienst	-340
	Einheitliche Regelung an Regional- und Gemeinschaftsschulen mit 27 Pflichtstunden	+50
	Zusätzliche Altersermäßigung von einer Stunde ab dem 60. und dem 63. Lebensjahr	+142

Mit der Änderung des Pflichtstundenerlasses in 2010 wurden neben der Erhöhung der Pflichtstunden auch die einheitliche Regelung an Regional- und Gemeinschaftsschulen mit 27 Pflichtstunden und die zusätzliche Altersermäßigung von einer Stunde ab dem 60. und dem 63. Lebensjahr eingeführt.

- Kürzungen/Streichungen beim Urlaubs- und Weihnachtsgeld

Antwort:

Aufgrund des Gesetzes über die jährlichen Sonderzahlungen vom 12. November 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 546) sind jährliche Einsparungen bei den Sonderzahlungen in Höhe von 43 Mio. € zu verzeichnen.

Mit dem Haushalt 2007/2008 wurden die Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) weitestgehend abgeschafft. Die dadurch bedingten Minderausgaben belaufen sich auf rd. 100 Mio. € pro Jahr.

- Einführung des Selbstbehalts bei der Beihilfe und die Erhöhung der Beträge

Antwort:

Die Einführung des Selbstbehalts als jährliche Pauschale erfolgte im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der ersten schleswig-holsteinischen Beihilfeverordnung im Jahr 2005. Die zu berücksichtigende jährliche Pauschale löste die vorherigen Eigenbeteiligungen bei Medikamenten, Hilfsmitteln und Vierteljahresselbstbeteiligungen insgesamt aufkommensneutral ab. Strukturelle Einsparungen waren damit nicht verbunden.

Die Erhöhung der Selbstbehalte und der Wegfall ihrer 70%-Begrenzung bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zum 01.01.2011 wird voraussichtlich zu jährlichen Minderausgaben von etwa 3 Mio. € führen. Die erwarteten Minderausgaben sind der Übersicht über die Auswirkungen des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 zum Konsolidierungsprogramm gem. § 5 Stabilitätsratsgesetz zu entnehmen.

- Einführung einer Eigenbeteiligung in der Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte

Antwort:

Die Einführung der Eigenbeteiligung hat zu einer strukturellen Entlastung des Landeshaushaltes geführt. Die Einführung einer Eigenbeteiligung in Höhe von 1,4 % des monatlichen Grundgehaltes bzw. des Anwärtergrundbetrages führte 2006 zu einer Einsparung von rd. 2,655 Mio. €. Es war zu berücksichtigen, dass die durch die Beamtenschaft erbrachten Zuzahlungen für z.B. Medikamente, Fahrtkosten und Krankenhausunterbringung wegen der eingeführten prozentualen Eigenbeteiligung entfallen sind und unmittelbar aus Heilfürsorgemitteln finanziert wurden. Dadurch ergab sich eine bereinigte Einsparung von rd. 2 Mio. € p.a.

- Maßnahmen zur Reduzierung der Frühpensionierung

Antwort:

In der Vergangenheit sind verschiedene gesetzgeberische und administrative Maßnahmen zur Reduzierung der Frühpensionierungen wegen Dienstunfähigkeit getroffen worden. Die gesetzlichen Maßnahmen sind entsprechend der Gesetzgebungszuständigkeit vom Bundesgesetzgeber oder vom Landesgesetzgeber getroffen worden.

Gesetzliche Maßnahmen:

Maßnahme	Bundesgesetzgeber^[1]	Landesgesetzgeber^[1]
Erweiterung der Möglichkeiten zur anderweitigen Verwendung	Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24.02.1997 (BGBl. I S. 322)	Änderung des Landesbeamtengesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, des Landesrichtergesetzes und des Gesetzes über die Datenzentrale Schleswig-Holstein vom 01.04.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 156)
Neuregelung der Reaktivierungsmöglichkeiten	Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24.02.1997 (BGBl. I S. 322)	Änderung des Landesbeamtengesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, des Landesrichtergesetzes und des Gesetzes über die Datenzentrale Schleswig-Holstein vom 01.04.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 156)
Einführung der begrenzten Dienstfähigkeit	Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes durch das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29.06.1998 (BGBl. I S. 1666)	Änderung des Landesbeamtengesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Landesrichtergesetzes vom 21.09.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 264)
Einführung von Versorgungsabschlägen bei Dienstunfähigkeit	Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes durch das Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1786) ^[2]	
Erweiterung der Möglichkeiten für die begrenzte Dienstfähigkeit und die Reaktivierung	Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes durch das Versorgungsänderungsgesetz vom 27.12.2001 (BGBl. I S. 3926)	Änderung des Landesbeamtengesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG) – Einführung der Juniorprofessur – sowie zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 12.12.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 668)
Entfristung der Möglichkeit der begrenzten Dienstfähigkeit	Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes durch das Gesetz zur wirkungsgleichen Übertragung der Regelungen der sozialen Pflegeversicherung in das Dienstrecht und zur Änderung sonstiger dienstrechtlicher Vor-	Änderung des Landesbeamtengesetzes durch das Gesetz zur Verbesserung der kommunalen Verwaltungsstruktur vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57)

	schriften vom 04.11.2004 (BGBl. I S. 2686)	
Erweiterung der Möglichkeit der anderweitigen Verwendung	Beamtenstatusgesetz vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), in Kraft getreten zum 01.04.2009 ^[3]	

^[1] Bis zur Aufhebung von Artikel 75 GG durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006 (BGBl. I S. 2034) hatte der Bund die Rahmengesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Beamtenrechts; dieser Rahmen war durch den Landesgesetzgeber auszufüllen.

^[2] Dem Bund oblag die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Beamtenversorgung, die er mit dem Beamtenversorgungsgesetz vollinhaltlich ausgeschöpft hatte. Die Länder hatten nicht die Befugnis, darüber hinausgehende Regelungen zu erlassen.

^[3] Seit der Änderung des Grundgesetzes durch das Gesetz vom 28.08.2006 hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Statusrechte und – pflichten der Beamtinnen und Beamten; das schließt die Regelungen über die Begründung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses ein. Der Bund hat hiervon mit dem Beamtenstatusgesetz Gebrauch gemacht und seine Gesetzgebungskompetenz bezüglich des Ruhestandes wegen Dienstunfähigkeit vollinhaltlich ausgeschöpft. Die Länder haben nicht die Befugnis, darüber hinausgehende Regelungen zu erlassen.

Administrative Maßnahmen:

- Einheitlicher Prüfungsmaßstab für die ärztliche bzw. amtsärztliche Untersuchung im Zusammenhang mit Dienstunfähigkeit (Verwaltungsvorschrift vom 16.06.2002, neu aufgelegt am 16.09.2010, Amtsbl. Schl.-H. S. 864)
- Erläuterungen und Empfehlungen für die Personalpraxis des Landes zum Thema Dienstunfähigkeit (Veröffentlichung im Intranet 2004, neu gefasst 2011)
- Verschiedenste Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und zum betrieblichen Eingliederungsmanagement in den Ressorts

Die Maßnahmen und ihre Auswirkungen, vor allem hinsichtlich der gesetzlichen Maßnahmen nach dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ (anderweitige Verwendung, begrenzte Dienstfähigkeit), sind in den dem Finanzausschuss seit dem Jahr 2002 jährlich vorzulegenden Berichten über die Entwicklung der Frühpensionierungen jeweils erläutert worden (Umdrucke 15/3513, 15/4642, 16/51, 16/914, 16/2144, 16/4426, 17/995, 17/2496).

Wie den Berichten zu entnehmen ist, ist der Anteil der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten an allen Pensionierungen von 35,5% im Jahr 1996 auf 19,3% im Jahr 2010 zurückgegangen. Der höchste Wert in diesem Zeitraum betrug 40,9% (1999), der niedrigste 16,6% (2006). Die erwähnten Maßnahmen in ihrer Gesamtheit dürften zu dieser Entwicklung geführt haben. Der Rückgang von Frühpensionierungen trägt zur Verkürzung der Versorgungslaufzeiten und damit zur Haushaltsentlastung bei. Dabei ist es nicht möglich, diese Entlastung betragsmäßig zu beziffern und einzelnen Maßnahmen zur Reduzierung von Frühpensionierungen zuzuordnen.

- Änderung Pensionseintrittsalter

Antwort:

Durch das Landesbeamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG) vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) ist die Regelaltersgrenze für Beamtinnen und Beamte aus demografischen, finanz- und sozialpolitischen Erwägungen wie im Rentenrecht von 65 auf 67 Jahre angehoben worden. Die Anhebung führt zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit und trägt damit – wie in der Rentenversicherung – zur Entlastung des Systems der Alterssicherung bei. Entsprechend dem Rentenrecht erfolgt die Anhebung in 18 Schritten, beginnend ab dem Jahr 2012. Konkrete Hochrechnungen über Einsparungen durch die Anhebung der Altersgrenze lagen der parlamentarischen Beratung zum LBNeuG am 25.03.2009 nicht zugrunde. Stattdessen stand die Gleichbehandlung mit dem Rentenrecht im Vordergrund.

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789) ist die Altersgrenze für die Beamtinnen und Beamten des Polizei- und Justizvollzugsdienstes sowie die Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte von 60 auf 62 Jahre angehoben worden. Die Anhebung entspricht in ihrem zeitlichen Verlauf derjenigen der Anhebung der Regelaltersgrenze und beginnt daher ab dem Jahr 2012. Die erwarteten Minderausgaben sind der Übersicht über die Auswirkungen des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 zum Konsolidierungsprogramm gem. § 5 Stabilitätsratsgesetz zu entnehmen.

- Kürzung der Versorgungsleistungen

Antwort:

In der Folge werden nur Änderungen nach Inkrafttreten der Föderalismusreform zum 01.09.2006 (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006 (BGBl. I S. 2034)) dargestellt. Seit dem 01.09.2006 sind die Länder für die dienstrechtlichen Regelungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts in eigener Zuständigkeit verantwortlich. Vorher fand eine Vollregelung durch den Bundesgesetzgeber statt.

Gesetzliche Maßnahmen:

Maßnahme	Landesgesetzgeber
Grundsätzliches Erfordernis der Erhebung eines Versorgungszuschlages in Höhe von 30 v.H. für die Anerkennung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ^[1]	Gesetz zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften vom 12.12.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785)
Versorgungsrechtliche Folgeänderungen bei den Versorgungsabschlägen zu der Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr mit Übergangsregelungen ^[1]	Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93)
Streichung des sog. „Pensionistenprivilegs“ (mit Übergangsregelung) ^[1,2]	Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15.06.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 452)
<ul style="list-style-type: none">• Versorgungsrechtliche Folgeänderung bei den Versorgungsabschlägen zu der Anhebung der Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte von 60 auf 62 Jahre mit Übergangsregelungen^[3]• Wegfall der Ausgleichsentschädigung bei besonderen Altersgrenzen ab dem 1. Januar 2013^[3]• Schrittweise Kürzung der als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannten Hochschulzeiten von 3 Jahren auf 855 Tage^[3]	Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 vom 17.12.2010 – Artikel 5 - (GVOBl. Schl.-H. S. 789)
Anhebung der Altersgrenze für die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten und die Ministerinnen oder Minister von 55 auf 62 Jahre sowie Streckung der Ruhegehaltsskala (mit Übergangsregelungen) ^[3]	Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 vom 17.12.2010 – Artikel 6 - (GVOBl. Schl.-H. S. 789)

^[1] Konkrete Hochrechnungen über Einsparungen lagen den parlamentarischen Beratungen nicht zugrunde.

^[2] Durch die Streichung des „Pensionistenprivilegs“ wird das Ruhegehalt der im Versorgungsausgleich ausgleichspflichtigen Person sofort und nicht erst dann gekürzt, wenn die ausgleichsberechtigte Person eine Leistung aus den Anrechten nach dem Versorgungsausgleichsgesetz erhält.

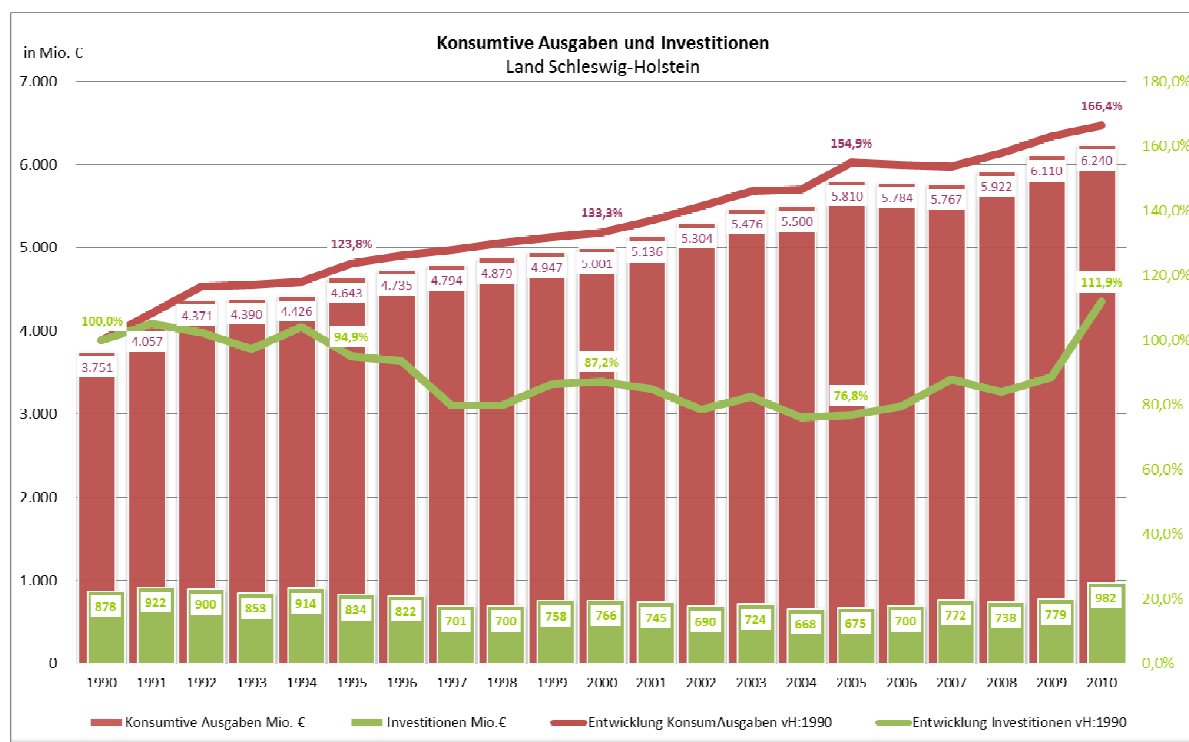
^[3] Die erwarteten Minderausgaben sind der Übersicht über die Auswirkungen des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/ 2012 zum Konsolidierungsprogramm gem. § 5 Stabilitätsratsgesetz zu entnehmen.

- Kürzung Zuweisungen/Zuschüsse durch Zielvereinbarungen, Verträge oder andere Vereinbarungen (z.B. Landwirtschaftskammer, Landesblindengeld)

Antwort:

Im Rahmen einer Kleinen Anfrage kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Die konsumtiven Ausgaben ohne Zinsen und Kommunalen Finanzausgleich sind von 3,75 Milliarden Euro (1990) um 66 Prozent auf 6,24 Milliarden Euro (2010) gestiegen. Besonders ausgeprägte Ausgabesteigerungen erfolgten in den Perioden 1990 bis 1995 und 2000 bis 2005 ohne Rücksicht auf die Entwicklung der regelmäßigen Einnahmen. Bereits seit 1990 lag der Anstieg der konsumtiven Ausgaben über dem Anstieg der Einnahmen. Einnahmezuwächse wurden vorrangig für konsumtive Ausgaben verwendet.



Während in Bezug zum Basisjahr 1990 in der Periode 2000 bis 2005 die konsumtiven Ausgaben trotz sinkender Einnahmen um 22 Prozentpunkte anwuchsen, wurde ihr Anstieg in der Folgeperiode von 2005 bis 2010 um elf Prozentpunkte halbiert.

Hier zeigt sich ein gravierendes Problem der beeinflussbaren Ausgabenentwicklung: Während sich die konsumtiven Ausgaben von 1990 bis 2005 um mehr als die Hälfte erhöhten, wurden die investiven Ausgaben um ein Viertel reduziert. Sie wurden von durchschnittlich 900 Millionen Euro zu Beginn der 90er Jahre auf 675 Millionen Euro oder 76 Prozent im Jahr 2005 abgesenkt.

Dieser negative Trend wurde 2005 gestoppt. Der Anstieg der konsumtiven Ausgaben wurde gebremst. Die investiven Ausgaben wuchsen. Unterstützt durch die Finanzhilfen des Bundes im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes stiegen die Investitionen im Jahr 2010 sogar auf rund 980 Millionen Euro.

- Verwaltungsoptimierung (z.B. Polizeireform, Amtsgerichtsreform, Zusammenlegung von Behörden u.a.)

Antwort:

Im Rahmen einer Kleinen Anfrage kann diese Frage nicht beantwortet werden.

- Kürzungen im Kommunalen Finanzausgleich

Antwort:

Hinsichtlich der in den Jahren 1996 – 2006 vorgenommenen Kürzungen im kommunalen Finanzausgleich wird auf Drs. 16/692, Antwort zu Frage 4, verwiesen. Seit dem Haushalt 2007/2008 wurde der kommunale Finanzausgleich um 120,0 Mio. Euro gekürzt.

- weitere strukturelle Maßnahmen, die den Haushalt auf Dauer entlastet haben

Antwort:

Die allgemeine Frage kann im Rahmen der Kleinen Anfrage nicht beantwortet werden.